

Soweit die Reichsgewalt nicht dem Kaiser übertragen ist, steht sie den verbündeten Regierungen zu; diese üben die Gewalt aus durch den Bundesrat, der sich aus 58 Vertretern der einzelnen Staaten zusammensetzt, und zwar fallen auf Preußen 17, auf Bayern 6, auf Sachsen und Württemberg je 4, auf Baden und Hessen je 3, auf Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig je 2 und auf alle anderen Staaten je eine Stimme. Das Fürstentum Waldeck wird, da es 1867 durch Staatsvertrag in preussische Verwaltung übergegangen, von Preußen vertreten, so daß Preußen tatsächlich 18 Stimmen hat. Elsaß-Lothringen ist nicht im Bundesrat vertreten. Die Verteilung der Stimmen erfolgte so, daß die kleinen Staaten günstiger gestellt wurden, als die großen; so beschränkte sich Preußen auf die Hälfte der Stimmen, die es mit seinen 37,3 Mill. Einwohnern beanspruchen könnte, wenn man lediglich nach der Volkszahl die Verteilung vorgenommen hätte. — Bei allen Abstimmungen sind die Bevollmächtigten an die Instruktionen (Weisungen) ihrer Regierung gebunden, so daß die Vertreter eines Staates immer einheitlich stimmen. — Der Bundesrat tagt gewöhnlich mit dem Reichstag gleichzeitig. Aber der Bundesrat kann auch ohne den Reichstag tagen, wie es z. B. im Jahre 1905 geschah, als die Reichsregierung ihm über den drohenden Konflikt mit Frankreich in der Marokko-Angelegenheit eine Aufklärung zu geben beabsichtigte. Der Bundesrat muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Stimmen (20) es fordert.

Den Vorsitz führt Preußen in der Person des Reichszanclers, der als preussischer Bevollmächtigter gilt. Stellvertretender Vorsitzender ist der Bevollmächtigte Bayerns. Preußen gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag für oder wider. Gegen die Stimmen Preußens können bestehende Zustände im Militär-, Gerichts-, Zoll- und Steuerwesen nicht verändert werden. (Preussisches Veto = Verbotungsrecht.)

Die Minister der einzelnen Staaten sind für die Weisungen, die den Bundesbevollmächtigten erteilt werden, verantwortlich, so daß die Reichsangelegenheiten oft auch die